



H/M/K

# // Auf den Punkt gebracht.

EU AI Act bringt konkrete Pflichten  
für Unternehmen

→ [mehr dazu auf Seite 5](#)



Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht und werden uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen.

→ **Kontakt**

## Sehr geehrte Damen und Herren,

künstliche Intelligenz ist in vielen Unternehmen längst im Arbeitsalltag angekommen. Mit dem EU AI Act wird nun zunehmend konkret, welche Verantwortung damit verbunden ist. Unser Leitartikel zeigt, welche Pflichten für Unternehmen bereits gelten und warum neben technischen Fragen insbesondere klare Zuständigkeiten und die KI-Kompetenz der Mitarbeitenden wichtig werden.

Auch an anderer Stelle lohnt sich in dieser Ausgabe der Blick nach vorn: Die E-Rechnung erreicht die nächste Stufe, bei Immobilien eröffnen aktuelle Entscheidungen neue Möglichkeiten bei der Abschreibung und bei der Unternehmensnachfolge zeigt sich einmal mehr, wie wichtig eine frühzeitige Planung ist.

Viele dieser Themen haben eines gemeinsam: Wer sich frühzeitig damit beschäftigt, schafft Handlungsspielraum, bevor aus Veränderungen Pflichten oder aus Entscheidungen unumkehrbare Fakten werden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und stehen Ihnen bei Fragen gerne persönlich zur Verfügung.

Ihr Team der

**Hans M. Klein + Partner mbB**

## // In dieser Ausgabe.

### AUS DER KANZLEI:

Steuern gestalten, bevor sie entstehen **03**

### SHORTNEWS:

Wann Erben den festgestellten Immobilienwert angreifen können **04**

Neue Richtsätze und Pauschbeträge: Was Unternehmer jetzt wissen müssen **04**

Neue Wahlmöglichkeit für befreite Minijobber **04**

Essensgutscheine im Job: So bleibt die Steuer gering **04**

### NEWS:

EU AI Act bringt konkrete Pflichten für Unternehmen **05**

### TOPTHEMA:

Vermieter können für jede Wohnung eine eigene Restnutzungsdauer nachweisen **07**

### NEWS:

E-Rechnung: Aktueller Rechtsstand und der Weg bis 2028 **08**

Unternehmensnachfolge früh planen und Steuerfallen vermeiden **09**

Selbstständig oder angestellt: Der kostenlose Onlinecheck der Rentenversicherung **10**

### INNOVATIONEN:

Alles aus Technik, Unternehmertum und Wissenschaft **11**

## // Aus der Kanzlei.

### Steuern gestalten, bevor sie entstehen

**Jahresabschluss, Steuererklärungen, Finanz- und Lohnbuchhaltung: Viele unserer Mandanten kennen uns vor allem aus der klassischen steuerlichen Deklaration. Ein wesentlicher Teil unserer Arbeit beginnt aber deutlich früher – nämlich dann, wenn unternehmerische Entscheidungen noch gestaltet werden können.**

Ein Jahresabschluss blickt naturgemäß zurück. Die Verträge sind unterschrieben, Investitionen getätigt, Gesellschaften gegründet und Transaktionen vollzogen. Steuerlich lässt sich dann vieles noch korrekt einordnen – aber häufig nicht mehr grundlegend verändern.

Deshalb beginnt gute steuerliche Beratung für uns idealerweise **vor einer wichtigen Entscheidung**.

Das kann der Kauf einer Immobilie sein. Die Gründung oder Umstrukturierung einer Gesellschaft. Die Übertragung von Vermögen innerhalb der Familie. Die Frage, was das eigene Unternehmen eigentlich wert ist. Oder irgendwann auch die Entscheidung, ein Unternehmen zu verkaufen oder eine Gesellschaft zu beenden.

**Immobilien: Der Kaufpreis ist nur eine von vielen Stellschrauben**

Ein gutes Beispiel ist der Erwerb einer vermieteten Immobilie. Noch vor der Unterschrift unter den Kaufvertrag können wichtige steuerliche Weichen gestellt werden.

Wie wird der Kaufpreis auf Grund und Boden und Gebäude verteilt? Lassen sich mitverkaufte bewegliche Gegenstände gesondert berücksichtigen? Wie sollte die Finanzierung strukturiert sein, damit Zinsen steuerlich optimal zugeordnet werden können? Welche Renovierungen sind geplant und wann sollten sie durchgeführt werden? Und kann eine tatsächlich kürzere Restnutzungsdauer des Gebäudes zu einer höheren jährlichen Abschreibung führen?

Einzelne Entscheidungen können über viele Jahre wirken. Deshalb betrachten wir einen Immobilienerwerb nicht erst bei der nächsten Einkommensteuererklärung, sondern möglichst bereits vor dem Notartermin.

Noch größer können die Effekte bei der Übertragung bestehender Immobilien innerhalb einer Familie sein. In einem von uns begleiteten Fall führte die Gegenüberstellung verschiedener Übertragungswege – unter anderem Schenkung und entgeltliche Übertragung – zu zusätzlichem Abschreibungspotenzial im sechststelligen Bereich. Gleichzeitig konnten Fragen der Vermögensnachfolge und der finanziellen Absicherung der älteren Generation berücksichtigt werden.

**GmbH, Holding & Co.: Die Struktur sollte zum Unternehmen passen**

Auch bei der Gründung einer GmbH geht es um mehr als den steuerlichen Erfassungsbogen.

Wie werden Geschäftsführergehalt und Zahlungsströme organisiert? Wie werden Gründungskosten behandelt? Welche Verträge sind aus steuerlicher Sicht erforderlich? Ist eine Holdingstruktur sinnvoll? Wie werden Buchhaltung und Lohn von Anfang an so eingerichtet, dass nicht bereits nach wenigen Monaten aufwendig nachgebessert werden muss?

Gerade bei wachsenden Unternehmen verändert sich zudem häufig die Frage, welche Struktur langfristig sinnvoll ist. Was zu Beginn des Unternehmens passend war, muss es zehn Jahre später nicht mehr sein.

**Was ist mein Unternehmen eigentlich wert?**

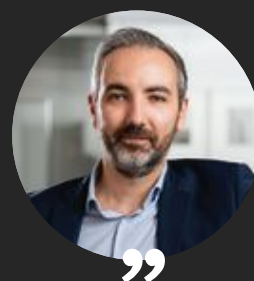
Diese Frage stellt sich längst nicht nur beim Unternehmensverkauf.

Unternehmenswerte spielen beispielsweise bei Nachfolgen, Gesellschafterwechs-

eln, Umstrukturierungen sowie steuerlichen oder bilanziellen Fragestellungen eine Rolle. Und natürlich dann, wenn ein Unternehmer wissen möchte, welchen wirtschaftlichen Wert er über viele Jahre geschaffen hat.

Mit dem **IDW S 1 in der Fassung 2026** wurde der zentrale deutsche Standard für Unternehmensbewertungen grundlegend aktualisiert. Bewertungsauftrag und Bewertungsmethode sollen noch stärker zum konkreten Anlass passen. Neben dem objektivierten Unternehmenswert wurde insbesondere der plausibilisierte Entscheidungswert stärker verankert – beispielsweise als Grundlage für konkrete unternehmerische Entscheidungen oder Transaktionen.

Für uns ist das ein wichtiges Beratungsfeld: Unternehmensbewertung soll nicht nur eine Zahl in einem Gutachten produzieren. (...)



**Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.**

**Stephan Paulus**  
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

**Lesen Sie online weiter:**

→ [mehr erfahren](#)

## // Shortnews – Ihre News auf einen Blick.

### Wann Erben den festgestellten Immobilienwert angreifen können

Bei der Bewertung geerbter oder geschenkter Immobilien sind die Vergleichspreise der Gutachterausschüsse grundsätzlich maßgeblich. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass Gerichte diese Werte nur bei offensichtlichen Fehlern genauer überprüfen müssen.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



### Neue Richtsätze und Pauschbeträge: Was Unternehmer jetzt wissen müssen

Die Finanzverwaltung hat neue Richtsätze für 2025 und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2026 veröffentlicht. Richtsätze dienen vor allem dazu, Umsätze und Gewinne auf Plausibilität zu prüfen, ersetzen aber bei ordnungsgemäßer Buchführung keine individuelle Gewinnermittlung.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



### Neue Wahlmöglichkeit für befreite Minijobber

Minijobber können seit dem 1. Juli 2026 eine frühere Befreiung von der Rentenversicherungspflicht einmalig zurücknehmen. Damit zahlen sie wieder eigene Rentenbeiträge und erwerben höhere Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung. Arbeitgeber sollten Beschäftigte auf die neue Wahlmöglichkeit hinweisen, denn die Entscheidung kann sich auf den monatlichen Zahlungsbetrag und die spätere Rente auswirken.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

### Essensgutscheine im Job: So bleibt die Steuer gering

Essensgutscheine und arbeitstäglige Mahlzeiten können für Beschäftigte steuerlich günstig behandelt werden. Dafür müssen Arbeitgeber jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllen und die Belege sorgfältig dokumentieren. Die Regelungen gelten auch für Teilzeitkräfte und Beschäftigte im Homeoffice. Bei Sammelbelegen, Auswärtstätigkeiten oder Essensautomaten sind zusätzliche Besonderheiten zu beachten.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

# EU AI Act bringt konkrete Pflichten für Unternehmen

Ab dem 2. August 2026 gelten weitere Transparenzpflichten des EU AI Acts. Unternehmen müssen nicht jede KI-Nutzung kennzeichnen, sollten aber ihre Anwendungen, Verantwortlichkeiten und Risiken systematisch erfassen. Besonders streng sind die Vorgaben im Personalwesen.

## Anbieter und Betreiber haben unterschiedliche Pflichten

Die meisten Unternehmen handeln als Betreiber, wenn sie ein fremdes KI-System unter eigener Verantwortung einsetzen. Anbieter ist dagegen, wer ein System entwickelt oder unter eigenem Namen bereitstellt.

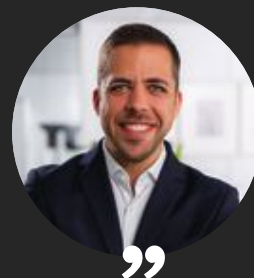
Ein Betreiber kann jedoch selbst zum Anbieter eines Hochrisiko-Systems werden, wenn er seinen Namen auf das Produkt setzt, es wesentlich verändert oder den vorgesehenen Verwendungszweck so erweitert, dass daraus eine Hochrisiko-Anwendung wird. Verträge sollten deshalb regeln, welche Informationen und technischen Nachweise der Softwarehersteller bereitstellt und wer Änderungen am System vornehmen darf.

## KI-Kompetenz ist bereits vorgeschrieben

Seit dem 2. Februar 2025 müssen Anbieter und Betreiber Maßnahmen ergreifen, damit Beschäftigte und beauftragte Personen über ausreichende KI-Kompetenz verfügen. Umfang und Inhalt richten sich nach Vorkenntnissen, Aufgabe, Anwendung und den möglichen Folgen für betroffene Personen.

Für allgemeine KI-Werkzeuge kann eine Grundschulung zu Funktionsweise, Datenschutz, Geschäftsgeheimnissen und fehlerhaften Ergebnissen genügen. Beschäftigte in Personalabteilung, Recht und Datenschutz benötigen vertiefte Kenntnisse zu Diskriminierung, Kontrolle und Dokumentation. Für Administration und Entwicklung kommen technische Anforderungen hinzu.

Unternehmen sollten Zielgruppen, Schulungsinhalte, Teilnahme und Wiederholungsintervalle dokumentieren. Eine Bedienungsanleitung allein genügt regelmäßig nicht, wenn Beschäftigte mit sensiblen Daten arbeiten oder KI-Ergebnisse für wichtige Entscheidungen verwenden. (...)



”

**Haben Sie Fragen zum Thema?** Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

**Niklas Tober**  
Kanzleimanager

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)





// Auf den  
Punkt  
gebracht.

## Vermieter können für jede Wohnung eine eigene Restnutzungsdauer nachweisen

**Vermietet ein Steuerzahler in einem Mehrfamilienhaus mehrere Wohnungen, wird im Rahmen der Gebäudeabschreibung normalerweise eine einzige Nutzungsdauer festgelegt. Umso überraschender ist das Urteil des FG Hamburg, nach dem zwei Wohnungen im selben Gebäude unterschiedliche Nutzungsdauern haben können.**

### Darum ging es in dem Streitfall

Ein Steuerzahler erwarb in einem Gebäude zwei Eigentumswohnungen und beauftragte eine Gutachterin mit der Erstellung eines Gutachtens zur Restnutzungsdauer für die einzelnen Wohnungen. Aufgrund des unterschiedlichen Modernisierungsgrads kam die Sachverständige in ihrem Gutachten für Wohnung 1 auf eine Restnutzungsdauer von 29 Jahren und für Wohnung 2 nur auf eine Restnutzungsdauer von 21 Jahren. Das FA widersprach der Auffassung des Gutachters.

### Entscheidung

Das FG Hamburg dagegen erlaubte unterschiedliche Restnutzungsdauern aufgrund des unterschiedlichen Modernisierungsgrads (FG Hamburg 3.12.25, 2 K 86/22).

### Begründung

Eine Gleichbehandlung aller Wohneinheiten aufgrund einer gemeinsamen Hülle (hier das Gesamtgebäude) wäre methodisch unzutreffend und würde die individuelle Situation der einzelnen Wohnung unzutreffend nicht berücksichtigen.

### Verhaltensknigge für die Praxis

Eine kürzere Nutzungsdauer nach § 7 Abs. 4 S. 2 EStG oder wie im entschiedenen Urteil des FG Hamburg verschiedene Restnutzungsdauern für zwei Wohnungen im selben Gebäude setzt voraus, dass ein Gutachten eines Immobiliensachverständigen eingeholt wird. Im Zweifel wird das FA ein Gegengutachten erstellen lassen.



**Haben Sie Fragen zum Thema?** Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

**Janine Mynatt**  
Steuerassistentin

→ [kontaktieren](#)

Ähnliche Artikel lesen:

→ [mehr erfahren](#)



# // Unsere Leitlinien.

01

Unser Mandant soll sich so individuell betreut fühlen, als wäre er unser einziger Mandant.



## E-Rechnung: Aktueller Rechtsstand und der Weg bis 2028

Mit dem Wachstumschancengesetz hat der Gesetzgeber die E-Rechnung im inländischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen eingeführt. Seit dem 1. Januar 2025 gelten hierfür neue umsatzsteuerliche Regelungen. Die Empfangspflicht besteht bereits seit diesem Zeitpunkt. Die erste Übergangsphase für die Ausstellung endet am 31. Dezember 2026. Unternehmen sollten deshalb ihre Prozesse jetzt überprüfen und rechtzeitig anpassen.

### Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Datenformat, das eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. In Deutschland sind insbesondere die Formate XRechnung und ZUGFeRD (ab Version 2.0.1) zulässig. Die XRechnung besteht ausschließlich aus XML-Daten, während ZUGFeRD eine PDF-Datei mit einem eingebetteten XML-Datensatz kombiniert.

### Wen betreffen die neuen Regelungen?

Die E-Rechnung betrifft grundsätzlich Leistungen zwischen inländischen Unter-

nehmern (B2B). Seit dem 1. Januar 2025 muss jeder inländische Unternehmer E-Rechnungen empfangen können – unabhängig von der Unternehmensgröße.

Auch Kleinunternehmer unterliegen dieser Empfangspflicht. Eine Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen besteht für Kleinunternehmer hingegen nicht.

### Welche Fristen gelten?

Für die Ausstellung von Rechnungen gelten folgende Übergangsregelungen:

- Bis zum 31. Dezember 2026 dürfen alle Unternehmer weiterhin Papierrechnungen oder sonstige elektronische Rechnungen (z. B. PDF-Rechnungen) ausstellen.
- Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2027 dürfen Papier- oder sonstige elektronische Rechnungen nur noch von Unternehmern verwendet werden, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr höchstens 800.000 Euro betragen hat. (...)



”

**Haben Sie Fragen zum Thema?** Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

**Sonja Tabeling**  
Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

## Unternehmensnachfolge früh planen und Steuerfallen vermeiden

Bei der Übertragung eines Unternehmens durch Erbschaft oder Schenkung können erhebliche Steuerbelastungen entstehen. Für Betriebsvermögen gelten zwar besondere Vergünstigungen. Diese hängen jedoch davon ab, welches Vermögen übertragen wird, wie hoch der Unternehmenswert ist und ob der Betrieb anschließend fortgeführt wird.

Unternehmer sollten deshalb frühzeitig prüfen, wer das Unternehmen übernehmen soll und ob Testament, Gesellschaftsvertrag und steuerliche Gestaltung zusammenpassen.

### Welches Betriebsvermögen begünstigt ist

Begünstigungsfähig können insbesondere Einzelunternehmen, Anteile an Personengesellschaften, land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sein. Bei unmittelbar gehaltenen Kapitalgesellschaftsanteilen muss der Erblasser oder Schenker grundsätzlich zu mehr als 25 Prozent beteiligt sein.

Nicht jedes Unternehmensvermögen wird steuerlich verschont. Bestimmte Werte gelten als Verwaltungsvermögen. Dazu können etwa an Dritte vermietete Grundstücke, Wertpapiere, kleinere Beteiligungen, Kunstgegenstände und überschüssige Finanzmittel gehören.

Beträgt das Verwaltungsvermögen vor bestimmten Verrechnungen mindestens 90 Prozent des Unternehmenswerts, ist eine Begünstigung des gesamten Betriebsvermögens ausgeschlossen.

Neben den Vergünstigungen für Betriebsvermögen gelten persönliche Freibeträge. Ehegatten können beispielsweise bis zu 500.000 Euro und Kinder bis zu 400.000 Euro steuerfrei erwerben. Mehrere Übertragungen derselben Person werden innerhalb von zehn Jahren zusammenrechnet.

### Regelverschonung und Optionsverschonung

Bei der Regelverschonung bleiben grundsätzlich 85 Prozent des begünstigten Betriebsvermögens steuerfrei. (...)



”

**Haben Sie Fragen zum Thema?** Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

**Sabine Klein**  
Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)





## Selbstständig oder angestellt: Der kostenlose Onlinecheck der Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bietet einen sogenannten "Selbstcheck Erwerbsstatus" an ([unter `gehezu.link/s6oi`](https://www.link/s6oi)). Hierdurch erhalten Auftragnehmer und -geber eine erste Tendenz zum Erwerbsstatus (abhängig beschäftigt versus selbstständig tätig). Die unverbindliche Einschätzung basiert auf den gemachten Angaben und der Bewertung nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien.

Der Test dauert ca. 10 bis 15 Minuten und erfordert u. a. Angaben zur Arbeitszeit und zur Arbeitsausführung. Auch Angaben zur Kundengewinnung und zu den eingesetzten Arbeitsmitteln sind zu machen.

Der "Selbstcheck Erwerbsstatus" ist:

- **Anonym:** Keine Erfassung persönlicher Daten, sodass die Privatsphäre geschützt bleibt.

- **Unverbindlich, schnell und unkompliziert:** In Echtzeit erfolgt eine erste Tendenz zur Einschätzung. Diese dient jedoch ausschließlich zur Orientierung.

**Beachten Sie:** Für eine rechtsverbindliche Statusfeststellung müssen immer die vertraglichen Regelungen und deren tatsächliche Umsetzung vorgelegt werden. Der Selbstcheck ersetzt somit keine verbindliche Statusfeststellung.

**Merke:** Der "Selbstcheck Erwerbsstatus" ist nicht geeignet zur Erstellung einer tendenziellen Einschätzung für diese "GmbH-Sachverhalte": Gesellschafter-Geschäftsführer, mitarbeitende Gesellschafter und Fremdgeschäftsführer.



**Haben Sie Fragen zum Thema?** Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

**Marcel Siegel**

Leiter Entgeltabrechnung,  
Lohn- & Gehaltsbuchhalter

[→ kontaktieren](#)

Ähnliche Artikel lesen:

[→ mehr erfahren](#)

# // Innovationen. Entwicklungen. Ideen.

Die Chancen von morgen umsetzen:  
Das bedeutet Innovation.

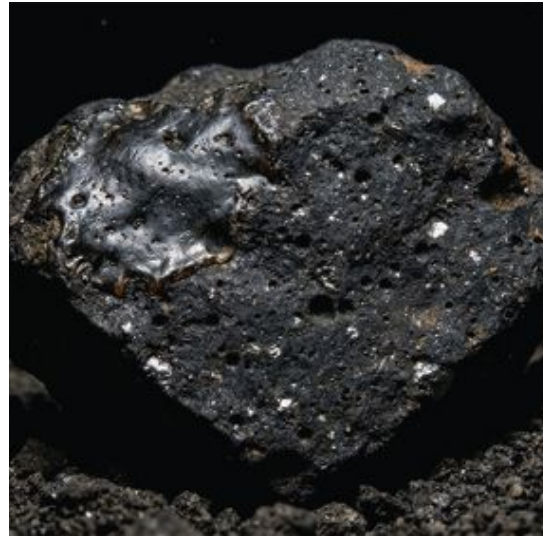
## Suche nach erdähnlichen Exoplaneten:

ESA-Weltraumteleskop Plato fit fürs All

Das ESA-Weltraumteleskop Plato hat Tests unter weltraumähnlichen Bedingungen bestanden und damit einen Schritt zum geplanten Start Anfang 2027 geschafft. Mit 26 Kameras soll die Mission ca. 250.000 Sterne beobachten und erdähnliche Exoplaneten aufspüren.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



## Meteorit durchschlägt Schlafzimmerdecke – und enthält Bausteine des Lebens

Ein Meteorit durchschlug 2024 ein Hausdach in New Jersey und landete auf einem Bett. Analysen zeigen: Der Gesteinsbrocken enthält auch Aminosäuren und weitere Bausteine des Lebens.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



## Stressfaktor Chef:

So katapultieren Sie Ihr Team zum Erfolg

Gute Führung zeigt sich nicht nur in Fachwissen. Erfolgreiche Chefs entscheiden zügig, geben ihrem Team Rückhalt, übernehmen Verantwortung für Fehler und schaffen ein sicheres Umfeld, in dem Beschäftigte Neues ausprobieren können.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

## Social Media wird ab September für unter 15-Jährige gesperrt

Frankreich will Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren den Zugang zu sozialen Netzwerken untersagen. Ab 1. September 2026 dürfen Netzwerke keine neuen Konten für diese Altersgruppe mehr anlegen; bestehende Profile müssen innerhalb von vier Monaten gelöscht werden. Ausgenommen sind zum Beispiel Bildungs- und Wissenschaftsangebote. Offen ist, welche Dienste genau betroffen sind und wie die Altersprüfung konkret umgesetzt wird.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

# // Kompetenz. Verlässlichkeit. Innovation.

## KÖLN

Obenmarspforten 13–15  
50667 Köln

Telefon (02 21) 20 200-0

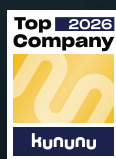
E-Mail: koeln@klein-partner.com

## XANTEN

Sonsbecker Straße 61  
46509 Xanten

Telefon (02801) 77 10 80-1

E-Mail: xanten@klein-partner.com



DIPL.-KFM. HANS M. KLEIN + PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

## IMPRESSUM

Dieses Magazin bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Dipl.-Kfm. Hans M. Klein + Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaftsgesellschaft gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: David - stock.adobe.com, Seite 4: © Robert Kneschke, Seite 5: Mirador - stock.adobe.com, Seite 7: Azorahai - stock.adobe.com, Seite 7: Robert Herhold, Seite 8: Jacob Lund Photography, Seite 9: contrastwerkstatt - stock.adobe., Seite 10: goodluz - stock.adobe.com, Seite 6: Azorahai - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)